

Wahrscheinlichkeit, daß der Angeeschuldigte der That sich schuldig gemacht habe, begründet worden, unter gewissen Voraussetzungen auf Detention des Angeeschuldigten in einem Zuchthause bis zur Ausführung seiner Unschuld erkannt werden soll. Nachdem nun das unter dem 11. April 1852 veröffentlichte Strafgesetzbuch neben der Strafe des Zuchthauses auch die des Arbeitshauses eingeführt hat, so ist der Zweifel entstanden, ob bei denjenigen Vergehen, welche durch das Strafgesetzbuch mit Arbeitshausstrafe bedroht sind, beim Vorhandensein der im §. 45 des Gesetzes vom 30. Oktober 1852 angegebenen Voraussetzungen auch auf Detention im Arbeitshause erkannt werden könne, oder ob die fragliche Bestimmung nur auf diejenigen Verbrechen, welche auch nach der jetzigen Strafgesetzgebung mit Zuchthaus geahndet werden, Anwendung finden dürfe.

Zu Beseitigung dieses Zweifels verordnen Wir mit Zustimmung des ersten oidentlichen Landtags hierdurch in Kraft authentischer Interpretation,

daß neben der Detention im Zuchthause, auch eine solche im Arbeitshause in allen denjenigen Fällen Platz zu greifen hat, wo auf das vollständig erwiesene Verbrechen Arbeitshausstrafe angedroht ist, und daß mithin auch auf eine Detention im Arbeitshause nach Maßgabe des angezogenen Gesetzes zu erkennen ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Fürstlichen Inseigel.

Gegeben Schloß Dierstein, am 1. December 1853.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

v. Bretschneider.

